

# Ehrungsordnung

## Dorauszunft Saulgau e.V.

Stand: 30. November 2015

---

### § 1 Grundsätze

Die Dorauszunft Saulgau e.V. 1355 würdigt Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrungsordnung bezieht sich auf § 26 der Satzung und hat als Anhang zu dieser Gültigkeit.

Ehrungen erfolgen durch die Verleihung

- (1) von Arbeitsorden
- (2) von Urkunden
- (3) Jubiläumskrügen
- (4) der Ehrenmitgliedschaft
- (5) des Titels Ehrenzunfträtin/Ehrenzunftrat
- (6) des Titels Ehrenzunftmeisterin/Ehrenzunftmeister

### § 2 Ehrungsarten

#### **1. Arbeitsorden**

Mit Arbeitsorden werden Mitglieder geehrt, die sich durch ihre langjährige verdienstvolle Mitarbeit im Verein ausgezeichnet haben.

- a) Kleiner Hexenorden für 5 Jahre verdienstvolle Mitarbeit
- b) Maskenorden für 7 Jahre verdienstvolle Mitarbeit
- c) Hausorden in Bronze für 15 Jahre verdienstvolle Mitarbeit
- d) Hausorden in Silber für 25 Jahre verdienstvolle Mitarbeit
- e) Hausorden in Gold für 35 Jahre verdienstvolle Mitarbeit

Erläuterung zu Maskenorden:

Maskenorden sind:

- (1) der Dorausschreier-Orden
- (2) der Zennenmacher-Orden
- (3) der große Hexen-Orden
- (4) der Blumenärrle-Orden
- (5) der Spitzmäule-Orden
- (6) der Pelzteufel-Orden
- (7) der Büttel-Orden

Das zu ehrende Mitglied erhält zunächst den Maskenorden der eigenen Maskengruppe. Die Maskenorden der anderen Maskengruppen dürfen erst anschließend, einzeln und im Abstand von jeweils mindestens vier Jahren verliehen werden.

Der Kleine Hexenorden kann dem Mitglied frühestens nach Vollendung des zwölften Lebensjahres verliehen werden.

Die von Neumitgliedern geleisteten Pflichtstunden zählen zur verdienstvollen Mitarbeit.

## **2. Urkunden**

Mit einer Urkunde werden Mitglieder geehrt, die ...

- a) eine 15-jährige, 25-jährige oder 35-jährige Mitgliedschaft im Verein vorweisen können
- b) zum Ehrenmitglied, zur Ehrenzunfrätin/zum Ehrenzunfrat, zur Ehrenzunftmeisterin/zum Ehrenzunftmeister ernannt werden

## **3. Jubiläumskrüge**

Mit einem Jubiläumskrug werden Mitglieder geehrt, die eine 35-jährige Mitgliedschaft im Verein vorweisen können.

## **4. Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können von der Zunfratsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Ehrenmitglied erhält als äußeres Zeichen der Ehrung eine goldene Ehrennadel sowie eine dazu-gehörige Urkunde.

## **5. Ehrenzunfrätin / Ehrenzunfrat**

Zunfrätinnen/Zunfräte, die sich nach mindestens 10-jähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Zunfratsversammlung zur Ehrenzunfrätin/zum Ehrenzunfrat ernannt werden.

Ehrenzunfrätinnen / Ehrenzunfräte können zu den Zunfratssitzungen eingeladen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt. Die/der Geehrte erhält als äußeres Zeichen eine goldene Ehrennadel sowie eine dazugehörige Urkunde.

## **6. Ehrenzunftmeisterin / Ehrenzunftmeister**

Zunftmeisterinnen/Zunftmeister, die sich nach mindestens 10-jähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Zunfratsversammlung zur Ehrenzunftmeisterin /zum Ehrenzunftmeister ernannt werden.

Ehrenzunftmeisterinnen/Ehrenzunftmeister können zu den Zunfratssitzungen eingeladen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt. Die/der Geehrte erhält als äußeres Zeichen eine goldene Ehrennadel sowie eine dazugehörige Urkunde.

## **§ 3 Sonderorden**

Der Ringorden der Dorauszunft Saulgau e.V. 1355 stellt im Ordensgefüge der Dorauszunft eine Ausnahme dar. Er wird anlässlich eines in Bad Saulgau statt findenden Landschaftstreffens der Vereinigung schwäbisch-alemannischer Narrenzünfte (VSAN) der Landschaft Oberschwaben-Allgäu, gestiftet.

Ringorden werden verliehen an:

- a) Mitglieder, die durch ihre Mitarbeit zum Gelingen des Landschaftstreffens beigetragen haben.
- b) Gönner der Zunft.
- c) Ehrengäste der Zunft, die dem Landschaftstreffen beiwohnen.
- d) Vertreter der Zünfte, die am Landschaftstreffen teilnehmen.

## **§ 4 Ehrungen der Vereinigung**

Anträge auf Ehrung von Mitgliedern der Dorauszunft Saulgau e.V. durch die Vereinigung schwäbisch-alemannischer Narrenzünfte (VSAN) werden vom Zunfrat nach der aktuellen Ehrenordnung der VSAN beantragt.

## **§ 5 Antragsberechtigt**

Antragsberechtigt sind:

- a) der Vorstand
- b) der Zunftrat
- c) der Ordensausschuß

## **§ 6 Zuständigkeit**

Über die Verleihung der Arbeitsorden entscheidet der Zunftrat mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, des Titels Ehrenzunfträtin/Ehrenzunftrat sowie des Titels Ehrenzunftmeisterin/Ehrenzunftmeister obliegt der Zunfratsversammlung

## **§ 7 Zunftmeister-Regelung**

Außerhalb der vorstehenden Richtlinien kann der Zunftmeister in begründeten Einzelfällen und nach Rücksprache mit der Vorstandschaft, folgende Orden an von ihm auserwählte Personen vergeben:

- a) Kleiner Hexenorden
- b) Maskenorden
- c) Ringorden
- d) Hausorden in Bronze

## **§ 8 Termin der Ehrung**

1. Die Verleihung der Ehrung findet in der Regel bei der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins statt. In besonderen Fällen kann auch ein anderer würdiger Rahmen für eine Ehrung gefunden werden.
2. Mitgliedern, denen eine Ehrung zuteil wird, werden rechtzeitig hierüber informiert. Sie werden gebeten, persönlich die Ehrungen entgegen zu nehmen.
3. Ehrungen, die nicht persönlich oder durch Dritte entgegengenommen werden können, müssen spätestens zwei Wochen nach der Jahreshauptversammlung persönlich oder durch Dritte Personen abgeholt werden.

Die weiteren Abholgelegenheiten werden in der Presse oder auf der Homepage aktuell bekannt gegeben. Nicht abgeholte Ehrenzeichen verfallen ersatzlos. Bei entschuldigtem Fernbleiben aus schwerwiegenden Gründen, kann die Ehrung in der darauf folgenden Jahreshauptversammlung nachgeholt werden.

## **§ 9 Aberkennung**

Ehrungen können vom Vorstand und Zunftrat wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger satzungsgemäß aus dem Verein ausgeschlossen wurden. Über die Aberkennung der Ehrungen entscheidet der Zunftrat mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Ehrungsordnung tritt mit dem Tag der Verabschiedung durch den Zunftrat am 30. November 2015 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Ehrungsregelungen der Dorauszunft Saulgau e. V. 1355.